

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

zum Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“
der Gemeinde Lüdersburg

1. **Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg**
2. **Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**
3. **Umweltbezogene Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**
4. **Umweltbezogene Stellungnahme des Niedersächsischen Forstamtes Sellhorn**
5. **Umweltbezogene Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg**
6. **Umweltbezogene Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue**
7. **Umweltbezogene Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes**
8. **Schalltechnische Untersuchung** zum Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ der Gemeinde Lüdersburg von Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbH, 12.04.2022.
(Dieses Dokument liegt als Anlage zur Begründung zusammen mit dem Bebauungsplan öffentlich aus.)
9. **Baugrunduntersuchung** zum Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ der Gemeinde Lüdersburg vom Büro für Bodenprüfung GmbH, 05.01.2021.
(Dieses Dokument liegt als Anlage zur Begründung zusammen mit dem Bebauungsplan öffentlich aus.)
10. **Stellungnahme zur möglichen Höhenentwicklung und Oberflächenentwässerung** zum Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ vom Ingenieurbüro Für Bauwesen Ohlenroth + Brunkhorst GmbH, 17.08.2022.
(Dieses Dokument liegt als Anlage zur Begründung zusammen mit dem Bebauungsplan öffentlich aus.)
11. **Brutvogelkartierung** zum Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ vom Büro Mehring, 05.09.2022.
(Dieses Dokument liegt als Anlage zur Begründung zusammen mit dem Bebauungsplan öffentlich aus.)

1. Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, 02.05.2022

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Bauleitplanung

Um dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) zu entsprechen, weise ich darauf hin, dass der vorliegende B-Plan frühestens gemeinsam mit der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg hinweisbekanntgemacht werden und damit in Kraft treten darf.

Der Vorentwurf enthält noch keinen Umweltbericht nach § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB und keine Aussagen zur Kompensation nach § 1a Abs. 3 BauGB. Der geplante Eingriff ist zu bilanzieren und es sind Flächen festzusetzen, auf denen das ermittelte Kompensationsdefizit ausgeglichen wird. Eine bauplanungsrechtliche Stellungnahme zu diesen Punkten bleibt daher dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Um die Belastung des Landschaftsbildes zu verringern, rate ich aus ortsplanerischer Sicht, zu den angrenzenden Grundstücken hin eine mind. 7 m tiefe öffentliche Grünfläche festzusetzen, um eine klare Abgrenzung und Einbindung in die freie Landschaft zu schaffen.

Brandschutz

Nach dem „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Samtgemeinde verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.

Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche erforderlich.

Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

Bodendenkmalschutz

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken.

Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Natur- und Landschaftsschutz

In der folgenden Beteiligung sind die im Kap. 7 genannten Unterlagen vorzulegen. Eine detaillierte Stellungnahme kann somit erst erfolgen, wenn diese der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt worden sind.

Straßenverkehr

Zu den Planungen der Gemeinde Lüdersburg im B-Plan Nr. 7 "Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg" gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht folgende Anmerkungen:

Die Erschließung für Einsatzfahrzeuge über die K2 war bereits im Vorfeld mit UVB, SBU und Polizei abgestimmt worden.

Die Erschließung des Feuerwehr-Grundstücks für Pkw über den Friedhofsweg ist auch in Ordnung.

Betrieb Straßenbau und -unterhaltung

Gegen den B-Plan Nr. 7 Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg mit ÖBV bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht keine Bedenken, vorausgesetzt die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze wird beim Träger der Straßenbaulast beantragt.

Hinweise

Regionalplanung

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.

Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Wald

Wald ist innerhalb der Planung nicht betroffen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

2. Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 02.05.2022

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).

Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

3. Umweltbezogene Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 08.04.2022

aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG liegt. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde.

Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern.

In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt.

Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html

4. Umweltbezogene Stellungnahme des Niedersächsischen Forstamtes Sellhorn, 04.05.2022

Nach Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Besichtigung vor Ort am 26.04.2022 nehme ich aus waldfachlicher Sicht (gem. § 5 NWaldLG) zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet in Größe von 8.000 m² wird zur Zeit landwirtschaftlich als Grünbrache genutzt.
2. Waldbelange werden nicht berührt, da keine Waldflächen betroffen sind.

5. Umweltbezogene Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg, 04.04.2022

nach Maßgabe des Entwurfs des o. a. Bebauungsplanes werden die von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht erkennbar berührt, somit bestehen keine Bedenken.

Zuständiger TÖB Immissionsschutz für die Feuer- und Rettungswache ist der Landkreis Lüneburg. Anmerkungen bzw. Ergänzungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht.

Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.

6. Umweltbezogene Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 11.04.2022

vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren der Gemeinde Lüdersburg zum Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“. Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.03.2022 nehme ich seitens der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ innerhalb des Gebietsteils A „Lüneburger Elbmarsch Süd“, für den die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zuständig ist.

Aufgrund der Entfernung von nächstgelegenen, aber mehr als 3 km Luftlinie entfernten Gebietsteil C-02 „Elbvorland zwischen Barförde und Sassendorf“ ist das Vorhaben nicht geeignet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild innerhalb des Gebietsteils C erheblich zu beeinträchtigen. Auch ergeben sich aus dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ oder des EU-Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelalbe“ innerhalb meiner Zuständigkeit.

Ich sehe daher die Belange der BRV als Untere Naturschutzbehörde von dem Verfahren nicht berührt.

7. Umweltbezogene Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, 26.04.2022

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln- Hannover (Dezernat 5- Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2

Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

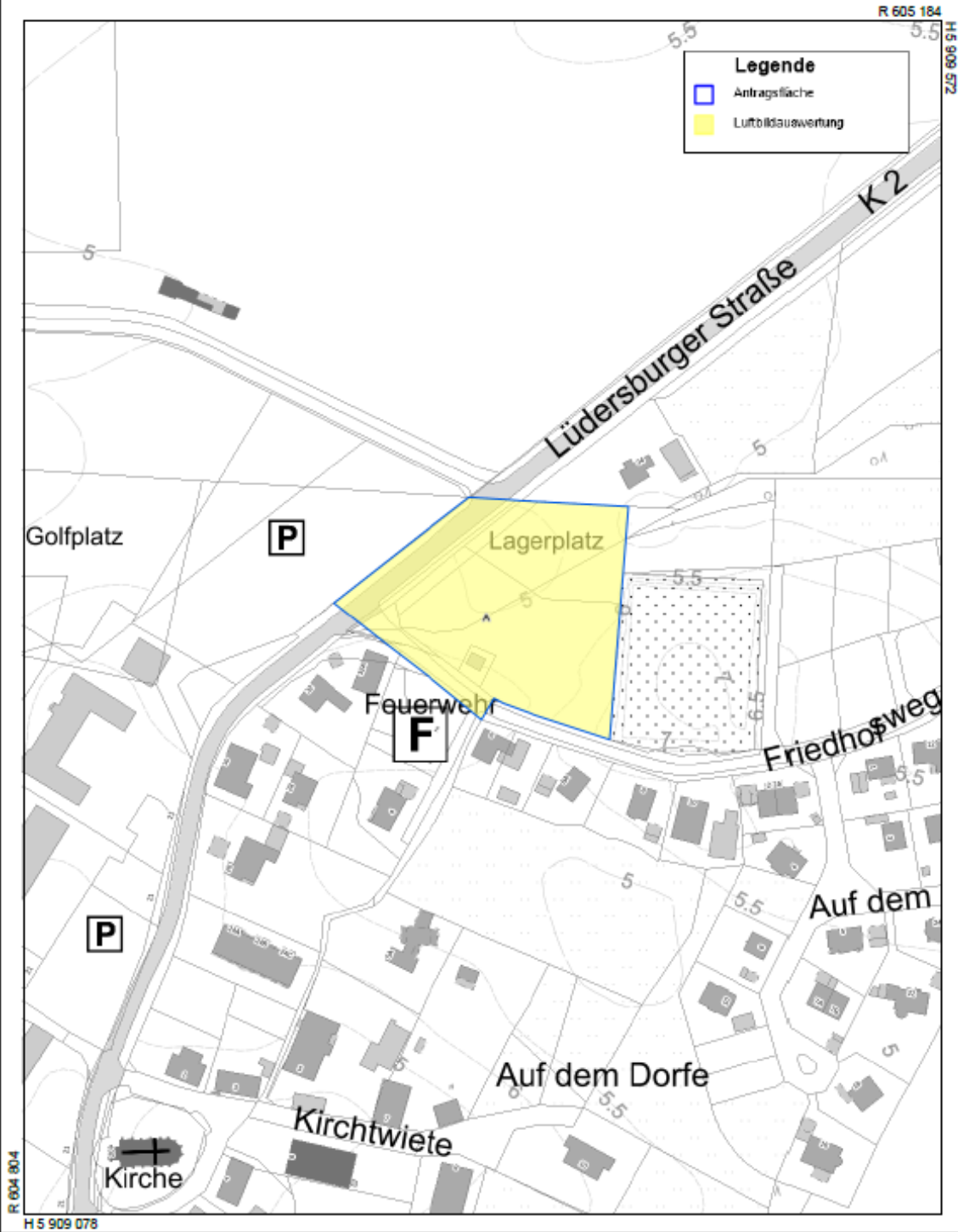
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel

Empfehlung: Luftbildauswertung

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NlVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vervielfältigung für nichtallegorische oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.